

Wien, 8.3.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen der psychologischen Berufsvertretung richten wir folgenden Aufruf und Bitte an Sie als im ArbeitnehmerInnenschutz Verantwortliche:

Die psychologischen Berufsverbände (GkPP und BÖP) sind in die derzeit laufenden Verhandlungen rund um die Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes nicht einbezogen, wir fordern deshalb die sofortige Einbeziehung. Wir befürchten, dass trotz der zunehmenden psychischen Gefährdungen am Arbeitsplatz und der daraus entstehenden Kurz- und Langzeitfolgen für die psychische Gesundheit auch in dieser Novellierung den Erfordernissen einer umfassenden Prävention nicht Rechnung getragen wird. Deshalb bitten wir Sie in folgenden Punkten um Unterstützung:

1. Um geeignete betriebliche Präventionsmaßnahmen bezüglich der Zunahme arbeitsbedingter psychischer Erkrankungen zu sichern, ist eine im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verankerte und vorgeschriebene Einbeziehung der ArbeitspsychologInnen als 3. Säule der Prävention unumgänglich. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die innerbetriebliche Evaluierung psychischer Belastungen fachgerecht durchgeführt **und** geeignete Gestaltungsempfehlungen für Betriebe erarbeitet, umgesetzt und evaluiert werden.
2. Die Erhebung arbeitsbedingter psychischer Belastungen allein genügt für eine umfassende Prävention nicht: Belastungen müssen nicht nur erhoben, sondern aus den Ergebnissen müssen Gestaltungsempfehlungen erarbeitet und umgesetzt werden. Als Garant dafür ist die Anwesenheit der ArbeitspsychologInnen in den Betrieben unbedingt erforderlich; nur sie können der aus Arbeitsorganisation und –gestaltung resultierenden psychischen Fehlbeanspruchungen geeignete präventive Maßnahmen entwickeln.
3. Diese Gesetzesänderung ist in Summe für Betriebe nicht kostenintensiver, sie erfordert nur eine genaue Zuordnung der Problemlagen zu den jeweiligen Fachexperten, die mit ihren

berufsspezifischen Kenntnissen auf dem jeweiligen Gebiet fachlich korrekte und damit auch die kostengünstigsten Lösungen erarbeiten können.

4. Wenn eine gesetzesmäßige Verankerung der ArbeitspsychologInnen ausbleibt, hat das zur Folge, dass die Evaluierung arbeitsbedingter psychischer Belastungen durch Nicht-Experten durchgeführt wird. Das hat einen unsachgemäßem Gebrauch arbeitspsychologischer Verfahren und daraus resultierende Fehlinterpretationen zur Folge. Dadurch entstehen für die Betriebe und auch für die Kranken- und Pensions- und Unfallversicherungsanstalten vermeidbare Folgekosten.
5. Ohne den im Gesetz verankerten Beitrag der Arbeitspsychologie zur Vorbeugung von Kurz- und Langzeitfolgen psychischer Belastungen am Arbeitsplatz wird das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz dem Präventionsauftrag nicht gerecht.

Mit der Bitte um Unterstützung und freundlichen Grüßen

Mag. Andrea Birbaumer
Obfrau der GkPP, Fachabteilung Arbeitspsychologie

Mag. Gabriele Weger
Schriftführerin der GkPP, Fachabteilung Arbeitspsychologie